

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV);  
Markt Breitenbrunn, Von-Tilly-Straße 7, 92363 Breitenbrunn;  
Antrag auf Plangenehmigung für die wesentliche Änderung der Inertabfalldeponie  
(DK0-Deponie, Erd- und Steindeponie) „Langenthonhausen“ auf dem Grundstück mit  
der FINr. 185 der Gemarkung Langenthonhausen (ordnungsgemäßer Abschluss der  
stillgelegten Deponie / Rekultivierung)**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 UVPG); § 7 UVPG gilt entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind, sofern die Deponie bescheidsgemäß rekultiviert wird.

Für das Änderungsvorhaben besteht somit gem. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt i.d.OPf., den 22.12.2022